

Bürgerinitiative
Wiederkehrende Beiträge-Verkehrsanlagen
c/o Cornelius Veithen
Sebastianstraße 57
53579 Erpel

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz
Postfach 30 40
55020 Mainz

Erpel, den 15.12.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin Vertreter und Sprecher der Bürgerinitiative Wiederkehrende Beiträge-Verkehrsanlagen in 53579 Erpel.

In dieser Eigenschaft haben wir bei der Verbandsgemeindeverwaltung Unkel Fragen zum Abrechnungsverhältnis zwischen der Ortsgemeinde Erpel und Herrn Helmut Dommermuth im Zusammenhang mit der Einführung der Wiederkehrenden Ausbaubeiträge mit E-Mail vom 29.08.2017 gestellt. Eine Kopie der E-Mail füge ich bei.

Die Beantwortung der Fragen wurde überwiegend verneint und zwar mit dem beigefügten Schreiben vom 12.09.2017. Aus diesem Grund haben wir einen Antrag auf Informationszugang nach dem LTranspG gestellt und zwar mit dem beigefügten Schreiben vom 06.10.2017. Die Beantwortung wurde wiederum verweigert mit Schreiben vom 18.10.2017, was uns veranlasst hat weitere Fragen mit Schreiben vom 23.10.2017 zu stellen.

Die VGV Unkel hat mit Schreiben vom 08.11.2017 reagiert und mit Hinweis auf das Schreiben der Anwaltskanzlei Caspers und Mock vom 24.11.2017 mit Schreiben vom 27.11.2017 „geantwortet“.

Auf eine weitere Nachfrage vom 29.11.2017 hat die VGV Unkel mitgeteilt, dass Herr Dommermuth bei der Verbandsgemeinde Unkel bis zum 31.07.2016 beschäftigt war.

Damit Sie einen besseren Überblick über den Verlauf der Korrespondenz gewinnen, habe ich die Fragen und Antworten nachfolgend zusammengefasst:

Fragen aus unserer E-Mail vom 29.08.2017 und Antworten aus dem Schreiben der VGV Unkel vom 12.09.2017

1. *Wie hoch sind die bisherigen Kosten des Herrn Dommermuth im Zusammenhang mit der Einführung des WKB? E-Mail vom 29.08.2017*

Antwort:

Hinsichtlich der bisher entstandenen Kosten werden auf Wunsch der Ortsgemeinde Erpel und Herrn Dommermuth keine Angaben gemacht. – Schreiben vom 12.09.2017

2. *Wer ist der Auftraggeber des Herrn Dommermuth bzw. wer bezahlt seine Tätigkeit, die er im Zusammenhang mit dem WKB in der Ortsgemeinde Erpel erbracht hat (Ortsgemeinde Erpel, Verbandsgemeinde Unkel oder Kreis Neuwied)? E-Mail vom 29.08.2017*

Antwort: Auftraggeber ist die Ortsgemeinde Erpel. Die entsprechenden Zahlungen sind durch die Ortsgemeinde Erpel erfolgt. – Schreiben vom 12.09.2017

3. *Wie hoch ist das Honorar des Herrn Dommermuth für seine Teilnahme und eventuelle Vorbereitung an der gestrigen Sitzung des Gemeinderates (28.08.2017)?*

Antwort: Hinsichtlich des Honorars für die Teilnahme an der Sitzung des Ortsgemeinderates werden auf Wunsch der Ortsgemeinde Erpel und Herrn Dommermuth keine Angaben gemacht. – Schreiben vom 12.09.2017

Fragen aus unserem Schreiben vom 06.10.2017

Zu den unten aufgeführten Fragen hat die Verbandsgemeindeverwaltung mit Schreiben vom 18.10.2017 mitgeteilt:

„Die Kommunalaufsicht des Landkreises Neuwied hat darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 LtranspG der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Caspers, Mock & Partner schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats gegeben werden muss, ob schützenswerte Belange einer Beantwortung Ihrer Fragen entgegenstehen“.

- 1.

Wann wurde das Vertragsverhältnis zwischen der Ortsgemeinde Erpel und Herrn Dommermuth begründet? Wurde ein Stundensatz, wenn ja in welcher Höhe, vereinbart? Wenn nein, wie wurde die Vergütung geregelt?

Antwort: „Am 11.07.2017 wurde zwischen den Rechtsanwälten Dr. Caspers, Mock & Partner mbH, Rudolf-Virchow-Straße 11, 53073 Koblenz und der Verbandsgemeinde Unkel ein Beratervertrag auf Honorarbasis geschlossen.“ – Schreiben vom 27.11.2017 mit Hinweis auf Schreiben der Kanzlei CMP vom 24.11.2017 an die VGV Unkel:

„Diese Frage darf dahingehend beantwortet werden, dass ein Vertrag über eine Beratung zwischen der OG und den Rechtsanwälten Dr. Caspers Mock & Partner mbH („CMP“) vereinbart wurde. Die Honorarhöhe und der Stundensatz dürfen nicht mitgeteilt werden, CMP verweigert die Zustimmung.“

2.

Bestand das Vertragsverhältnis bereits vor dem 18.04.2016?

Antwort: „Nein“. Schreiben vom 08.11.2017

In dem Schreiben der Rechtsanwälte Caspers und Mock heißt es hierzu:

„Darf von der VGV Unkel beantwortet werden.“

3.

In dem Protokoll zur Sitzung vom 18.04.2016 heißt es (Seite 275) „nachdem zwei Informationsveranstaltungen ... stattgefunden haben...“. Wann genau haben diese Informationsveranstaltungen stattgefunden, und hat Herr Dommermuth an diesen teilgenommen?

Antwort: „In dem Protokoll zur Sitzung vom 18.04.2016 ist zwar unter TOP 2 aufgeführt, dass zwei Informationsveranstaltungen für die Rats- und Ausschussmitglieder stattgefunden haben. Hier kann allerdings nur die Terminierung einer Info-Veranstaltung festgestellt werden. Diese hat am Dienstag, den 23.02.2016 im Ratssaal der Verbandsgemeindeverwaltung Unkel ... stattgefunden. Herr Dommermuth hat hieran teilgenommen und war zu diesem Zeitpunkt Mitarbeiter der VGV Unkel.“ – Schreiben vom 08.11.2017.

In dem Schreiben der Rechtsanwälte Caspers und Mock heißt es hierzu:

„Darf von der VGV Unkel beantwortet werden.“

4.

Wie hoch war das Honorar des Herrn Dommermuth für die unter Ziffer 3 genannten Veranstaltungen?

Antwort: „Zu diesem Zeitpunkt war Herr Dommermuth Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung Unkel. Er erhielt eine Besoldung nach der Besoldungsgruppe A12 BbesG“ – Schreiben vom 08.11.2017.

Im Schreiben der VGV Unkel vom 27.11.2017 wird auf das Schreiben der Rechtsanwälte Caspers und Mock vom 24.11.2017 verwiesen. Dort heißt es: „Darf von der VGV nicht beantwortet werden, CMP verweigert die Zustimmung.“

5.

Wie hoch war das Honorar des Herrn Dommermuth für die Teilnahme an der Sitzung vom 18.04.2016?

Antwort: „Siehe Antwort zu Frage 4“ – Schreiben vom 08.11.2017.

Im Schreiben der VGV Unkel vom 27.11.2017 wird auf das Schreiben der Rechtsanwälte Caspers und Mock vom 24.11.2017 verwiesen. Dort heißt es: „Darf von der VGV nicht beantwortet werden, CMP verweigert die Zustimmung.“

6.

Wie hoch war das Honorar des Herrn Dommermuth für die Teilnahme an der Sitzung vom 20.03.2017?

Antwort:

Im Schreiben der VGV Unkel vom 27.11.2017 wird auf das Schreiben der Rechtsanwälte Caspers und Mock vom 24.11.2017 verwiesen. Dort heißt es: „Darf von der VGV nicht beantwortet werden, CMP verweigert die Zustimmung.“

7.

Wie hoch war das Honorar des Herrn Dommermuth für die Teilnahme an der Sitzung vom 21.06.2017?

Antwort:

Im Schreiben der VGV Unkel vom 27.11.2017 wird auf das Schreiben der Rechtsanwälte Caspers und Mock vom 24.11.2017 verwiesen. Dort heißt es: „Darf von der VGV nicht beantwortet werden, CMP verweigert die Zustimmung.“

8.

Wie hoch war das Honorar des Herrn Dommermuth für die Teilnahme an der Sitzung vom 28.08.2017?

Antwort:

Im Schreiben der VGV Unkel vom 27.11.2017 wird auf das Schreiben der Rechtsanwälte Caspers und Mock vom 24.11.2017 verwiesen. Dort heißt es: „Darf von der VGV nicht beantwortet werden, CMP verweigert die Zustimmung.“

9.

Wie hoch war das Honorar des Herrn Dommermuth im Zusammenhang mit den Beratungsgesprächen im Rathaus Erpel in der Zeit vom 16.02.2017 bis zum 18.02.2017?

Antwort:

Im Schreiben der VGV Unkel vom 27.11.2017 wird auf das Schreiben der Rechtsanwälte Caspers und Mock vom 24.11.2017 verwiesen. Dort heißt es: „Darf von der VGV nicht beantwortet werden, CMP verweigert die Zustimmung.“

10.

Wie hoch war das Honorar des Herrn Dommermuth insgesamt im Zusammenhang mit der Einführung des WKB?

Antwort:

Im Schreiben der VGV Unkel vom 27.11.2017 wird auf das Schreiben der Rechtsanwälte Caspers und Mock vom 24.11.2017 verwiesen. Dort heißt es: „Darf von der VGV nicht beantwortet werden, CMP verweigert die Zustimmung.“

Zusammenfassend heißt das:

Herr Dommermuth war bis zum 31.07.2016 bei der VGV Unkel beschäftigt und zwar nach der Besoldungsgruppe A12 BBesG.

Am 11.07.2017 wurde mit der Kanzlei Dr. Caspers, Mock & Partner mbH aus Koblenz ein Beratervertrag auf Honorarbasis geschlossen. Nach Angaben der Rechtsanwaltskanzlei zwischen der OG Erpel und den Rechtsanwälten, nach Angaben der VGV Unkel zwischen der Verbandsgemeinde Unkel und den Rechtsanwälten. Wobei in einem früheren Schreiben der VGV Unkel Auftraggeber des Herrn Dommermuth die Ortsgemeinde Erpel gewesen sei und die entsprechenden Zahlungen geleistet haben soll.

Diese Aussagen sind in sich widersprüchlich. Entweder wurde die Kanzlei beauftragt oder Herr Dommermuth und entweder wurde der Beratervertrag mit der Kanzlei seitens der Ortsgemeinde Erpel oder seitens der Verbandsgemeinde Unkel geschlossen.

Es wurden Fragen gestellt zu Terminen und Zeiträumen nach dem 31.07.2016 (Ende der Beschäftigung des Herrn Dommermuth bei der VGV Unkel) und vor dem 11.07.2017 (Beratervertrag mit der Kanzlei Caspers, Mock & Partner) und zwar:

Termine im Rathaus vom 16.02.2017 bis 18.02.2017, Sitzung vom 20.03.2017, und Sitzung vom 21.06.2017. Diesbezüglich verweist die VGV Unkel auf das Schreiben der Rechtsanwälte Caspers und Mock – „Darf von der VGV nicht beantwortet werden, CMP verweigert die Zustimmung.“

Auch bezüglich der Frage, wie hoch das Honorar des Herrn Dommermuth insgesamt im Zusammenhang mit der Einführung des WKB gewesen ist, verweist die VGV auf das Schreiben der Rechtsanwälte Caspers und Mock, diese wiederum teilt mit: „Darf von der VGV nicht beantwortet werden, CMP verweigert die Zustimmung.“

Unabhängig davon, ob die CMP überhaupt etwas verweigern darf, wird dies mit Sicherheit nur für Zeiträume nach Abschluss des Beratervertrages also nach dem 11.07.2017, möglich sein.

Wir haben einen Antrag auf Informationszugang nach dem LTranspG gestellt. Unser Antrag wurde entweder gar nicht oder unzureichend beantwortet.

Die Schreiben, die wir erhalten haben beinhalten weder eine Begründung über die Ablehnungsgründe, noch eine Belehrung über die Rechtsschutzmöglichkeiten. Ein Verweis auf ein Schreiben der Rechtsanwälte Caspers und Mock ist unzulässig. Es ist überhaupt nicht ersichtlich, ob eine Prüfung vorgenommen wurde, ob und in welchem Umfang Belange der Kanzlei betroffen sind. Selbst wenn es so wäre, muss die Verwaltung eine Abwägung zwischen diesen Belangen und dem Informationsinteresse vornehmen.

Ich darf Sie daher bitten, sich der Angelegenheit anzunehmen und die Verwaltung anzuweisen, unsere Fragen zu beantworten bzw. Akteneinsicht zu gewähren.

Ausschlussgründe stehen dem Antrag nicht entgegen, wir möchten wissen, mit wem die Ortsgemeinde Erpel bzw. die Verbandsgemeinde Unkel im Zusammenhang mit der Einführung des Wiederkehrenden Beitrags einen Vertrag geschlossen hat und wie hoch die diesbezügliche Vergütung gewesen ist. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass Herr Dommermuth nach unserem Kenntnisstand bei der Verwaltung in Puderbach angestellt ist, vorliegend jedoch eine Anwaltskanzlei als Vertragspartner benannt wird, wird der Eindruck erweckt, dass Auskünfte bewusst verweigert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Adam Udich

Sprecher und Vertreter der Bürgerinitiative

Anlagen

E-Mail der BI vom 29.08.2017

Schreiben VGV Unkel vom 12.09.2017

Schreiben BI vom 06.10.2017

Schreiben VGV Unkel vom 18.10.2017

Schreiben BI vom 23.10.2017

Schreiben VGV Unkel vom 08.11.2017

Schreiben VGV Unkel vom 27.11.2017 nebst Schreiben Dr. Caspers & Mock vom
24.11.2017